

## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen**

### **§ 1 - Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen".
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss ausschließlich gemeinnütziger Träger der Beschäftigungsförderung und der Jugendberufshilfe in Hessen.  
Der Zweck des Vereins ist, sich für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Rahmenbedingungen einzusetzen, die es den Mitgliedsorganisationen ermöglichen, durch ihre Angebote die Integrationschancen benachteiligter Zielgruppen am Arbeitsmarkt zu verbessern und soziale Teilhabe zu fördern.
2. In dieser Funktion als Dachverband vertritt er die Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt darüber hinaus auch eigene gemeinnützige Aufgaben:
  1. Förderung der Volks- und Berufsbildung durch eigene Angebote der Fort- und Weiterbildung und Fachveranstaltungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Pädagogik, der Arbeitsmarktpolitik.
  2. Förderung der Forschung durch Beauftragung wissenschaftlicher Untersuchungen und Methodenentwicklung auf dem Gebiet der Berufsbildung, der sozialen Arbeit und der Integration in den Arbeitsmarkt.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Mittel des Vereins**

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- sonstige Zuwendungen und Erträge

## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen**

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können Einrichtungen im Sinne des § 2 der Satzung, die steuerbegünstigte Körperschaften sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist ein Bescheid zur Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft in Kopie beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Mitarbeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
  2. bei Auflösung als juristische Person.
  3. bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitglieds.
  4. durch Ausschluss eines Mitglieds, das gegen Zweckbestimmung des Vereins und der Satzung verstoßen hat, aufgrund einer Entscheidung des Vorstands. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen Monatsfrist die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Wird das Mitgliedsunternehmen nicht durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten, hat es dazu dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Vollmacht eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.

### **§ 6 - Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich durch E-Mail (elektronische Post). Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, eine gültige E-Mail-Adresse gegenüber dem Vorstand anzugeben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die E-Mail durch das System des Vereins versendet wurde. Es obliegt dem Mitglied, die Zustellungsfähigkeit zum eigenen E-Mail-Konto sicher zu stellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder 25% der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine solche schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder vertreten sind. Kommt ein Beschluss wegen fehlender Beteiligung nicht zustande, ist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen unter Wiederholung der

## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen**

Tagesordnung einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszwecks und der Vorschlag zur Auflösung des Vereins müssen in dem mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf enthalten sein.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des geprüften Jahresabschlusses.
  2. Wahl und Entlastung des Vorstands.
  3. Wahl der Rechnungsprüfer/innen (dies können neben Mitgliedern auch externe Personen und Institutionen sein)
  4. Festlegung der Beitragsordnung.
  5. Entscheidungen zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins (s. Ziff 4).
  6. Entscheidungen über den Widerspruch zum Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der protokollführenden Person und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung für die restlich verbliebene Zeit ein neues Vorstandsmitglied, wenn die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.
3. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  1. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
  2. Aufnahme von Mitgliedern
  3. Ausschluss von Mitgliedern
  4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  5. Beschluss über den Wirtschaftsplan
  6. Erörterung der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen für die Mitgliedsunternehmen
  7. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 - Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Er wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen**

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern werden deren Nachfolger vom Vorstand aus dessen Mitte für die restliche verbliebene Zeit gewählt.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur Vertretung des Vereins befugt (§26 BGB) und ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand gehalten, das Vier-Augen-Prinzip sicher zu stellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann für Teile seines Geschäftsbereichs Vertreter (Geschäftsführer/in) bestellen im Sinne des §30 des BGB.
7. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung im Vorstand und verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck verwandte Zwecke zu verwenden hat.

Die Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2015 einstimmig beschlossen.